

Ausländisches Wirtschaftsrecht

12.10.2020

## Recht kompakt Ruanda

**Der Länderbericht Recht kompakt Ruanda bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.**

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

### Rechtssystem in Ruanda

#### Rechtssystem in Ruanda

**Ruanda hat ein gemischtes Rechtssystem. Es hatte bis Mitte der 1990er Jahre ein kontinentaleuropäisch geprägtes Rechtssystem und seitdem auf ein Common Law System umgestellt.**

#### Allgemeines

Die Republik Ruanda (*République du Rwanda*; fortfolgend: Ruanda) ist ein kleines, aber bevölkerungsreiches Land im Osten des afrikanischen Kontinents, das 1962 seine Unabhängigkeit von Belgien erlangte. Seit Mitte der 1990er Jahre hat das Land zahlreiche wirtschaftliche, aber auch rechtliche Änderungen vollzogen.

Ruanda gehört zu den sogenannten Compact-Ländern der [Compact with Africa-Initiative](#) .

Wer an ein Auslandsengagement in dem Land denkt, sollte sich im Vorfeld über das geltende Recht vor Ort informieren. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Neben der vorliegenden Kurzinformation ist und bleibt Rechtsrat vor Ort unverzichtbar. Ohne die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Anwalt im Land kann eine chancenreiche Perspektive schnell zu einer riskanten Herausforderung werden.

Empfehlenswert ist zudem die frühzeitige Einbindung der nationalen Investitionsbehörde, [Rwanda Development Board](#)  (RDB).

#### Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Ruanda ist Mitglied unter anderem folgender internationaler Organisationen:

- [Afrikanische Union](#)  (AU);
- [Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten](#)  / [AKP-Gruppe](#)  (Englisch: *African, Caribbean and Pacific Group of States*, kurz: ACP-countries; Französisch: *Groupe des États d'Afrique, des Caraïbes et du Pacifique* kurz: Pays ACP);
- [Ostafrikanische Gemeinschaft](#)  (East African Community, kurz: EAC);
- [Gemeinsamer Markt für das Östliche und Südliche Afrika](#)  (Common Market for Eastern and Southern Africa, kurz: COMESA);

- [Vereinte Nationen](#) [↗](#) (VN);
- [Commonwealth of Nations](#) [↗](#)
- [Welthandelsorganisation](#) [↗](#) (WTO)
- [African Continental Free Trade Area Agreement](#) [↗](#) (AfCFTA); Ruanda hat das AfCFTA am 25. Mai 2018 ratifiziert; das AfCFTA ist am 30. Mai 2019 in Kraft getreten;
- [Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur](#) [↗](#) (*Multilateral Investment Guarantee Agency*, kurz: MIGA);
- [Weltorganisation für geistiges Eigentum](#) [↗](#) (*World Intellectual Property Organization*, kurz: WIPO);
- [African Regional Intellectual Property Organization](#) [↗](#) (ARIPO)

## Gesetze und Rechtsquellen

Die überwiegende Mehrheit der Gesetze in Ruanda basieren auf belgischem und deutschem Recht. Daneben spielt das traditionelle Gewohnheitsrecht eine große Rolle. Im Jahr 2003 hat Ruanda eine [Verfassung](#) [↗](#) verabschiedet. Einen Überblick über die Rechtssysteme in Afrika erhalten Sie im [GTAI-Factsheet „Rechtssysteme in Afrika“](#).

Rechtsquellen sind neben der Verfassung die verabschiedeten Gesetzestexte sowie die Verordnungen des Präsidenten, Premierministers oder des zuständigen Ministers. Alle Gesetze und Verordnungen werden im [Gesetzesblatt](#) [↗](#) (*Official Gazette*) veröffentlicht.

Rechtsvorschriften und Gerichtsurteile stehen im Internet unter folgenden weiteren Links zur Verfügung:

- [Ministry of Trade and Industry](#) [↗](#)
- [Republic of Rwanda Parliament](#) [↗](#)
- [Republic of Rwanda Ministry of Justice](#) [↗](#)
- [Rwanda Legal Information Institute](#) [↗](#)
- International Labour Organization (ILO): [Rwanda](#) [↗](#)
- Lexadin – The World Law Guide: [Rwanda](#) [↗](#)

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Einreise und Aufenthaltsbestimmungen in Ruanda

### Einreise und Aufenthaltsbestimmungen in Ruanda

**Deutsche benötigen für die Einreise nach Ruanda ein Visum. Außerdem muss der Reisepass bei Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein.**

Das Visum kann [online](#) [↗](#) oder vor Ort am Flughafen beantragt und bezahlt werden. Die Kosten belaufen sich auf 50 US Dollar für ein 30 Tage gültiges Visum mit einmaliger Einreiseerlaubnis beziehungsweise 70 US Dollar für ein 90 Tage gültiges Visum mit mehrmaliger Einreiseerlaubnis.

Aufgrund der Coronapandemie können die üblichen Visabestimmungen abweichen. Insbesondere können ein verpflichtender Covid19-Test oder Quarantäneregeln gelten. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass die Einrei-

sebestimmungen kurzfristig geändert werden oder die Einreise beschränkt wird. Aktuelle Informationen zur Einreise nach Ruanda sind auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#) [↗](#) erhältlich. Dort befinden sich auch die derzeit geltenden Reise- und Sicherheitshinweise.

Weitere Informationen sind ferner auf der Webseite des ruandischen [Directorate General of immigration and emigration](#) [↗](#) sowie auf der Webseite der [Botschaft der Republik Ruanda in Berlin](#) [↗](#) abrufbar.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Kein UN-Kaufrecht in Ruanda

### Kein UN-Kaufrecht in Ruanda

**Ruanda ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.**

Das [Übereinkommen zum UN-Kaufrecht](#) [↗](#) (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG*) ist daher für das Land nicht in Kraft getreten. Eine [CISG-Statustabelle](#) [↗](#) ist auf der Webseite der *United Nations Commission on International Trade Law* abrufbar.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Investitionsrecht in Ruanda

### Investitionsrecht in Ruanda

**Rechtliche Grundlage für Investitionen ist das *Law N° 06/2015 relating to investment promotion and facilitation/Loi portant promotion et facilitation des investissements*.**

### Investitionsbehörde

Die Investitionsbehörde in Ruanda ist das [Rwanda Development Board](#) [↗](#) (RDB).

Es dient Investoren als *one stop centre* und unterstützt sie bei Erlangung von Genehmigungen, Zertifikaten und Grundstücken sowie bei der Beantragung von Arbeitsgenehmigungen und Investitionsanreizen.

Investoren können beim RDB ein Investitionszertifikat (*investment certificate/certificat d'investissement*) beantragen. Ein solches Zertifikat qualifiziert einen Investoren für bestimmte Vergünstigungen, beispielsweise Ermäßigungen bei der Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuerbefreiungen für importierte Rohstoffe und Fahrzeuge sowie Zollbefreiungen. Aufgabe eines registrierten Investors ist es unter anderem, das Investitionsvorhaben innerhalb des angegebenen Zeitraums durchzuführen, sich bei der Finanzbehörde zu registrieren und ordnungsgemäße Steuererklärungen abzugeben sowie dem RDB regelmäßig Bericht über den Fortschritt des Vorhabens zu erstatten.

Als ausländischer Investor gilt gemäß dem [Law N° 06/2015 of 28/03/2015 relating to investment promotion and facilitation/Loi portant promotion et facilitation des investissements](#) [↗](#) eine Person, die weder ruandischer Staatsbürger noch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der *East African Community* (EAC) oder des *Common Market for Eastern and Southern Africa* (COMESA) ist. Auch Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Ruanda, der EAC oder dem COMESA haben oder deren Kapitalausstattung zu mindestens 51 Prozent nicht aus diesen Ländern stammt, gelten als ausländische Investoren.

### Investitionsbeschränkungen

Ausländische Investoren werden in Ruanda inländischen Investoren gleichgestellt. Sie dürfen grundsätzlich in allen Bereichen investieren. Beschränkungen gibt es bei Einstellungen von ausländischen Arbeitskräften.

## Investitionsanreize

Die ruandische Regierung bietet Investoren verschiedene Investitionsanreize. Dazu gehören die Investitionsanreize für beim RDB registrierte Unternehmen, beispielsweise eine Reduzierung der Körperschaftsteuer auf 0 Prozent, wenn mindestens 10 Millionen US Dollar investiert werden, Arbeitsplätze für Ruander geschaffen werden oder pro Jahr mindestens 2 Millionen US Dollar in Ruanda investiert werden. Eine Reduzierung auf 15 Prozent Körperschaftsteuer genießen beispielsweise Investoren, die in den strategischen Sektoren Energie, Transport, erschwinglicher Wohnraum, IKT oder Finanzdienstleistungen investieren. Zu den weiteren Anreizen für registrierte Investoren gehören eine sieben- oder fünfjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer, eine Mehrwertsteuerrückerstattung oder Visaerleichterungen. Eine vollständige Liste der Investitionsanreize für registrierte Investoren befindet sich im Anhang des *Law N° 06/2015 of 28/03/2015 relating to investment promotion and facilitation/Loi portant promotion et facilitation des investissements*.

Weitere Investitionsanreize werden auch in den sogenannten *special economic zones/zones économiques spéciales* (SEZ) gewährt. Verwaltet werden diese Zonen von der *Special Economic Zones Regulatory Authority/Office de régulation des Zones Economiques Spéciales* (SEZAR). Wer in einer SEZ investieren möchte, muss einen Antrag bei der SEZAR einreichen.

## Investitionsschutzabkommen

Zwischen Deutschland und Ruanda besteht ein [Investitionsfördervertrag](#) vom 18. Mai 1967. Er ist am 28. Februar 1969 in Kraft getreten.

## Investitionsstreitigkeiten

Ruanda ist seit 1969 Vertragsstaat der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*Convention on the Settlement of Investment Disputes*; ICSID-Konvention) vom 18. März 1965, in Kraft getreten am 14. Oktober 1966, abrufbar auf der Webseite des *International Centre for Settlement of Investment Disputes*. Damit können sich Investoren bei Investitionsstreitigkeiten gegen Staaten an das ICSID wenden.

## Investitions Garantien

Bei einem Investitionsvorhaben in Ruanda können außerdem die Investitions Garantien des Bundes hilfreich sein. Durch diese können sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor wirtschaftlich oder politisch bedingten Forderungsausfällen absichern. Weitere Informationen stehen auf der Webseite des [AGA-Portals](#) (AuslandsGeschäftsAbsicherung) der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Gesellschaftsrecht in Ruanda

### Gesellschaftsrecht in Ruanda

**Rechtsgrundlage des Gesellschaftsrechts in Ruanda ist das *Law N° 17/2018 of 13/04/2018 governing companies/Loi régissant les sociétés commerciales*.**

### Gesellschaftsformen

Nach dem *Law N° 17/2018 of 13/04/2018 governing companies/Loi régissant les sociétés commerciales* ist die Gründung von *private companies/société privée* und *public companies/société publique* möglich. Eine *private company/société privée* kann in ihrer Haftung beschränkt sein (*limited by shares/à responsabilité limitée par actions*), die Haftung kann durch eine

grenzt werden (*limited by shares and by guarantee/à responsabilité limitée par actions et par garantie*). Sie kann darüber hinaus in ihrer Haftung unbegrenzt sein (*unlimited company/à responsabilité illimitée*). Eine *public company/société publique* kann in ihrer Haftung (*limited by shares/à responsabilité limitée par actions*) oder durch ihre Gesellschaftsanteile und eine Garantie (*limited by shares and by guarantee/à responsabilité limitée par actions et par garantie*) beschränkt sein.

Daneben gibt es in Ruanda eine Art Einzelhandelskaufmann (*sole trader*) und Unternehmen können sich zu einer Partnerschaft (*partnership/partenariat*) zusammenschließen. Ausländische Gesellschaften können in Ruanda zudem eine Zweigniederlassung (*branch/succursale*) eröffnen.

## Private limited company/Société privée à responsabilité limitée

Die *private limited company/société privée à responsabilité limitée* ist vergleichbar mit einer deutschen GmbH. Eine derartige Gesellschaft darf maximal 100 Gesellschafter haben. Zur Gründung wird ein *memorandum of association/mémorandum d'association* benötigt. Darin sind Angaben unter anderem zum Namen, dem Hauptsitz, der Art der geschäftlichen Tätigkeit sowie den Gesellschaftsanteilen zu machen.

Eine Gesellschaft kann darüber hinaus *articles of association/statuts* haben. Darin können die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, des Vorstandes, der Geschäftsführer und Gesellschafter beschränkt werden. Hat eine Gesellschaft keine *articles of association/statuts*, so ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsgesetz.

Ein Mindestkapital ist bei der Gründung einer *private limited company/société privée à responsabilité limitée* nicht erforderlich. Die Haftung der Gesellschafter ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Sie hat den Namenszusatz *private limited company/société privée à responsabilité limitée* oder die Buchstaben Ltd. zu führen.

## Public company/Société publique

Die *public limited company/société publique à responsabilité limitée* ist mit der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar. Diese Gesellschaftsform kann von einem oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden. Eine Obergrenze für die Anzahl der Gesellschafter gibt es nicht. Auch für die Gründung einer *public limited company/société publique à responsabilité limitée* wird ein *memorandum of association/mémorandum d'association* und gegebenenfalls *articles of association/statuts* benötigt. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.

Eine *public limited company/société publique à responsabilité limitée* ist verpflichtet, einen *company secretary/secrétaire de la société* einzustellen. Diese dem deutschen Recht nicht bekannte Position hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Gesellschaft das geltende Recht einhält und berät unter anderem die Geschäftsführer in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten. Die Haftung der Gesellschafter ist auch hier auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine *public limited company/société publique à responsabilité limitée* hat den Namenszusatz *public limited company/société publique à responsabilité limitée* oder plc zu führen.

## Registrierung

Ruandische Gesellschaften sind im Handelsregister (*Office of the Registrar General, ORG*) einzutragen, das beim *Rwanda Development Board* angesiedelt ist. Die Registrierung ist auch online auf der Webseite des [Handelsregisters](#) möglich.

Auch Zweigniederlassungen sind im Handelsregister einzutragen.

Weitere Informationen zur Gründung von Gesellschaften in Ruanda sind abrufbar auf der Webseite des [Rwanda Development Board](#) sowie auf der Webseite des [Office of the Registrar General](#).

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Steuerrecht in Ruanda

## Steuerrecht in Ruanda

**Nachstehend finden Sie einen Überblick über das ruandische Steuerrecht. Zwischen Deutschland und Ruanda gibt es kein Doppelbesteuerungsabkommen.**

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen des ruandischen Körperschaft-, Einkommen- und Mehrwertsteuerrechts sind das [Law N° 016/2018 of 13/04/2018 establishing taxes on income/Loi établissant les impôts sur le revenu](#) [\[↗\]](#), das [Law N° 37/2012 of 09/11/2012 establishing the value added tax/Loi portant instauration de la taxe sur la valeur ajoutée](#) [\[↗\]](#) und das [Law N° 026/2019 of 18/09/2019 on tax procedures/Loi portant procedures fiscales](#) [\[↗\]](#).

## Körperschaftsteuer

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz, geregelt im [Law N° 016/2018 of 13/04/2018 establishing taxes on income/Loi établissant les impôts sur le revenu](#), beträgt 30 Prozent. Kleine Unternehmen unterliegen einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 3 Prozent ihres Umsatzes. Sie können sich jedoch auch für den allgemeinen Steuersatz entscheiden. Kleinstunternehmen zahlen einen progressiven pauschalen Steuersatz, der von ihrem Jahreseinkommen abhängig ist und zwischen 60.000 und 300.000 Ruanda-Franc beträgt. Als Kleinstunternehmen gilt, wer ein Jahreseinkommen von weniger als 12 Millionen Ruanda-Franc erwirtschaftet. Jedes Unternehmen, das einen Jahresumsatz zwischen 12 Millionen und 20 Millionen Ruanda-Franc aufweist, gilt hingegen als kleines Unternehmen.

## Einkommensteuer

Die Einkommensteuer, die im gleichen Gesetz geregelt ist, beträgt je nach Einkommen zwischen 0 und 30 Prozent. Auf Einkommen unter 360.000 Ruanda-Franc beträgt der Steuersatz 0 Prozent. Der Höchstsatz von 30 Prozent ist ab einem Jahreseinkommen von 1,2 Millionen Ruanda-Franc zu zahlen. Daneben gibt es einen speziellen Steuersatz für Gelegenheitsarbeit, unter der das Gesetz die Ausübung ungelerner Tätigkeiten ohne den Einsatz von Maschinen oder Geräten versteht, die besondere Fähigkeiten erfordern. Außerdem darf diese Tätigkeit an nicht mehr als 30 Tagen in einem Steuerjahr ausgeübt werden.

## Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in Ruanda im [Law N° 37/2012 of 09/11/2012 establishing the value added tax/Loi portant instauration de la taxe sur la valeur ajoutée](#) geregelt. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 18 Prozent. Auf bestimmte Güter und Dienstleistungen ist ein Steuersatz in Höhe von 0 Prozent anwendbar. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Exportgüter, Waren, die in speziellen, von der Mehrwertsteuer befreiten Geschäften verkauft werden, oder Waren und Dienstleistungen, die für genauer definierte Empfänger bestimmt sind, beispielsweise Diplomaten oder internationale Organisationen. Die vollständige Liste ist in Art. 5 [Law N° 37/2012 of 09/11/2012 establishing the value added tax/Loi portant instauration de la taxe sur la valeur ajoutée](#) zu finden. Andere Waren und Dienstleistungen, beispielsweise in den Bereichen der Wasserversorgung oder des Gesundheits- oder Bildungssektors, sind von der Mehrwertsteuer befreit. Die vollständige Liste ist in Art. 6 [Law N° 37/2012 of 09/11/2012 establishing the value added tax/Loi portant instauration de la taxe sur la valeur ajoutée](#) abrufbar.

## Registrierung

Wer in Ruanda steuerpflichtige Leistungen in Höhe von mehr als 20 Millionen Ruanda-Franc pro Jahr oder 5 Millionen Ruanda-Franc im Quartal erbringt, ist verpflichtet, sich bei der Finanzbehörde *Rwanda Revenue Authority* (RRA) zu registrieren. Ein Unternehmen, deren Umsatz unter diesen Schwellenwerten liegt, kann sich freiwillig zur Mehrwertsteuer registrieren.

Weitere Informationen zum ruandischen Steuerrecht sind auf der Webseite der Finanzbehörde [Rwanda Revenue Authority](#) [\[↗\]](#) (RRA) erhältlich.

Von Katrin Grünewald | Bonn

## Gewerblicher Rechtsschutz in Ruanda

### Gewerblicher Rechtsschutz in Ruanda

#### Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz in Ruanda.

In Ruanda gelten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes unter anderem das [Law N° 31/2009 of 26/10/2009 on the protection of intellectual property/Loi portant protection de la propriété intellectuelle](#) [↗](#) und das dazugehörige Änderungsgesetz [Law N° 50/2018 of 13/08/2018/Loi N° 50/2018 du 13/08/2018](#) [↗](#).

Ruanda ist außerdem Mitglied der [African Regional Intellectual Property Organization](#) [↗](#) (ARIPO) und hat das *Harare Protocol on Patents, Designs and Utility Models* und das *Swakopmund Protocol on the Protection of Traditional Knowledge and Expression of Folklore* unterzeichnet. In diesen Bereichen können sich Unternehmen an die ARIPO wenden und beispielsweise Patente anmelden.

Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz in Ruanda sind abrufbar auf der Webseite der [World Intellectual Property Organization](#) [↗](#) (WIPO) sowie auf der Webseite des [Rwanda Development Board](#) [↗](#) (RDB).

Von Katrin Grünewald | Bonn

## Rechtsverfolgung in Ruanda

### Rechtsverfolgung in Ruanda

#### Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, zum Gerichtssystem sowie zur Schiedsgerichtsbarkeit.

### Anerkennung und Vollstreckung

Ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen existiert zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda nicht. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfolgt daher nach nationalem Recht.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland (siehe § 328 der deutschen Zivilprozessordnung) als verbürgt gilt.

### Gerichtssystem

Das Gerichtssystem Ruandas ist unter anderem geregelt in [Art. 140 ff. der ruandischen Verfassung](#) [↗](#). Der *Supreme Court/Cour Suprême* ist das höchste Gericht. Er entscheidet unter anderem über die Anwendbarkeit und Auslegung der Verfassung und der darin garantierten Grundrechte sowie über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des *High Court/Haute Cour*. Der *High Court/Haute Cour* besteht aus spezialisierten Kammern und ist zuständig für Berufungen gegen Urteile der unteren Gerichte. Er hat darüber hinaus die originäre Zuständigkeit für bestimmte verwaltungsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten mit internationalem Bezug. Die untere Instanz besteht aus den *Intermediate Courts/Tribunaux de Grande Instance* und den *Primary Courts/Tribunaux de Base*. Die *Primary Courts/Tribunaux de Base* sind im Bereich des Wirtschaftsrechts zuständig für Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5 Millionen Ruanda-Franc. Die *Intermediate Courts/Tribunaux de Grande Instance* hingegen sind zuständig für Rechtsmittel gegen Urteile der *Primary Courts/Tribunaux de Base*. Sie haben darüber hinaus originäre Zuständigkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen. In Ruanda gibt es außerdem Spezialgerichte. Dazu gehören die *Gacaca Courts* (zuständig für Verbrechen des

rischem Personal) sowie die *Commercial Courts/Juridictions de commerce* (zuständig für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten).

## Schiedsgerichtsbarkeit

Das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist für Ruanda am 29. Januar 2009 in Kraft getreten. [Informationen zum Übereinkommen](#) finden sich auf der Webseite der *United Nations Commission on International Trade Law* (dort ist außerdem eine [Statustabelle](#) abrufbar).

Für ruandische Schiedsverfahren gilt das *Law N° 005/2008 of 14/02/2008 on arbitration and conciliation in commercial matters/Loi relative à l'arbitrage et à la conciliation en matière commerciale*.

## Anwälte vor Ort

Auf der Webseite der [Deutschen Botschaft in Kigali](#) steht eine Liste von im Land tätigen Anwälten und Organisationen zur Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten zum Abruf bereit.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Informationen über Ruanda/Kontaktadressen

### Informationen über Ruanda/Kontaktadressen

**Über den Länderbericht „Recht kompakt Ruanda“ hinaus finden Sie unter nachfolgenden Links weitere Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten.**

- Bei der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen [Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2020](#) nimmt die Republik Ruanda bei der Ausfuhr Rang 142 und bei der Einfuhr Rang 151 ein.
- In den jährlich erscheinenden [Doing Business Reports der Weltbankgruppe](#) stehen die Vorschriften in insgesamt 190 Ländern auf dem Prüfstand; die Ranglisten spiegeln die Unternehmensfreundlichkeit der Länder wieder; Ruanda nimmt im Gesamtranking im Jahre 2020 (*ease of doing business ranking*) Platz 38 ein ([Länderprofil Ruanda 2020](#) / [Doing Business – ranking table](#)).
- [Wirtschaftsnetzwerk Afrika](#) – Beratungs- und Unterstützungsangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- [Africa Business Guide](#)
- [Afrika-Verein der Deutschen Wirtschaft](#)
- Germany Trade & Invest – [Länderseite Ruanda](#)
- [Länderinformationen des Auswärtigen Amtes - Ruanda](#)
- [Deutsche Botschaft Kigali](#)
- [Botschaft von Ruanda in Deutschland](#)
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH; [Länderinformationen Ruanda](#)
- [LI-Portal – Länderinformationsportal: Ruanda](#)
- [Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbh \(DEG\)](#)

- [AGA-Portal: Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](#) 
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur ([Multilateral Investment Guarantee Agency](#)  – MIGA)
- [Parliament of Rwanda](#) 

**Hinweis:** Weitere Länderberichte aus der Reihe „Recht kompakt“ sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.